

Regelungen an der FGTS : Diese Regelung gilt ab sofort für unsere Schule

Saarbrücken, den 24.11.21

1) Allgemein:

- Tragen eines MNS für alle an der Schule tätigen Personen und Schüler im gesamten Schulgebäude und der Klasse
- Testung zwei Mal pro Woche (montags, donnerstags) für Kinder und alle an der Schule arbeitenden Personen (auch der Geimpften und Genesenen)
- **Nicht Geimpfte müssen sich täglich testen und das Ergebnis jemandem vorlegen. Sie dürfen an den zwei Testungen (mo, do) in der Schule teilnehmen. Offiziell heißt es, dass alle weiteren Tage ein**
- ½ Std vor Testung nichts Essen
- Vor und nach der Testung Hände waschen
- Während des gesamten Schulbetriebes: Anstellen des Luftreinigungsgerätes, nach der Testung zusätzliches Stoßlüften
- Einhaltung einer festen Sitzordnung

2) Testzertifikate:

Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ausgenommen. Sofern sie nicht vom Präsenzunterricht abgemeldet sind, haben sie von der Schule eine "Dauerbescheinigung" erhalten.

Lehrkräfte und andere Beschäftigte unterliegen im außerschulischen Bereich weiterhin der Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gem. § 6 der Corona-Verordnung und müssen ein „normales“ Testzertifikat vorlegen.

Schulen gehören jedoch nicht mehr zu den Stellen, die Testzertifikate ausstellen dürfen. Ein offizielles Testzertifikat mit einer Gültigkeit von 24 Stunden bei Antigen-Schnelltests und 48 Stunden bei PCR-Tests können folgende Einrichtungen ausstellen: Alle von der Kassenärztlichen Vereinigung oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst betriebenen Testzentren, die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, beauftragte Dritte, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen

3) Zutritt zur Schule:

Maskenpflicht für alle schulfremden Personen auf dem Schulgelände und im Gebäude

- Zutritt zum Schulgelände und dem Gebäude nur für getestete, vollständig geimpfte oder genesene Personen (3G-Regelung nur für Schulpersonal)
- Bei Elternabenden, Elterngesprächen: 3G-Regelung für schulfremde Personen
- Bei Schulveranstaltungen (Feste, Feiern, Weihnachtsmarkt –nicht schulisch notwendige Veranstaltungen): 2G-Regelung.
- Schulfremde Personen, die sich nur kurzfristig im Schulgebäude aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgebäude nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis (3G-Nachweis) vorweisen (max. 10 Min.)

4) Positivtestung bei unseren Schülern/Schulpersonal:

Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Kind direkt aus der Klasse nehmen und unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren
- bis zum Abholen das Kind möglichst schonend isolieren, beruhigend begleiten, eine Nutzung des ÖPNV möglichst vermeiden.
- Das Gesundheitsamt ist durch die Schule ebenfalls umgehend zu informieren. Hierfür werden die Daten der positiv getesteten Person (Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse-entsprechendes Formular) an das Gesundheitsamt weitergegeben.

Variante 1: nur positiver Schnelltest:

- Betroffene Person wird in Quarantäne gesetzt.
- Ein PCR-Test soll schnellstmöglich durchgeführt werden.
- Keine Auswirkungen auf die restliche Klasse.
 - Die Eltern der Klasse werden von der Schule nicht informiert, solange das Ergebnis der PCR Testung nicht vorliegt.

Variante 2: Durch PCR Test bestätigter Fall:

- Testung mit Schnelltests und Maskenpflicht für die gesamte Klasse für die 5 folgenden Schultage.
- Keine Quarantänepflicht für die restliche Klasse
- Die Eltern der gesamten Klasse werden von der Schule informiert.

Variante 3: Mehr als ein einzelner PCR-bestätigter Fall innerhalb einer Klasse:

- Gesamte Klasse wird für 10 Tage in Kontaktpersonenquarantäne geschickt.
- PCR Testung für die KP ab Tag 5 zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne möglich.
- Schnelltest für die KP ab Tag 7 zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne mögliche.

5) Informationen für Kontaktpersonen:

<https://www.regionalverband-saarbruecken.de/corona/kontaktpersonen/>

Wer gilt als enge Kontaktpersonen?

Als enge Kontaktpersonen gelten Menschen,

- die sich über längere Zeit (mehr als zehn Minuten) ohne Abstand von mindestens 1,5 Metern im Umfeld einer positiv getesteten Person aufgehalten und dabei keine Maske (Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Maske) getragen haben.
- die ein Gespräch ohne 1,5 Meter Abstand und ohne Maske (Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Maske) geführt haben oder direkten Kontakt mit respiratorischem Sekret hatten. Dabei spielt die Dauer keine Rolle.
- die sich in einem Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole für mehr als 10 Minuten aufgehalten haben.

Als enge Kontaktpersonen gelten in erster Linie Haushaltsangehörige sowie beispielsweise direkte Sitznachbarn in Klassensituationen.